

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA)
Standort: Gemarkung Almstedt, Flur 6, Flurstück 273/83
Aktenzeichen: (208) 32 30 30 – WK – 19 – 24/8

Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 BImSchG und gem. § 21a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 3 der neunten Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) sowie gem. § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 6 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG)

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA hat mit Datum vom 11.07.2024, zuletzt am 17.04.2025 ergänzt, einen Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides nach § 4 i.V.m. § 19 BImSchG i.V.m. § 6 WindBG zur Errichtung und zum Betrieb von einer WEA im Außenbereich der Gemeinde Sibbesse, Gemarkung Almstedt eingereicht. Es ist geplant, eine WEA des Typs Enercon E 160 EP5 - E3, mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m als WEA Nr. 1 im Windpark Almstedt - Breinum II zu errichten. Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung im Jahr 2026 errichtet und in Betrieb genommen werden. Mit Bescheid vom 27.06.2025 hat der Landkreis Hildesheim den vorliegenden Antrag mit Nebenbestimmungen, u.a. mit Auflagen, genehmigt.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom 27.06.2025 wird auf folgender Internetseite zugänglich gemacht:

www.landkreishildesheim.de/bekanntmachungenwindenergieanlagen

Der gesamte Bescheid und seine Begründung kann zudem in der Zeit vom

21.08.2025 – 03.09.2025 (einschließlich)

bei folgender Stelle eingesehen werden:

Landkreis Hildesheim

208 - Umweltamt

Raum 424

Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

Montags 8:30 bis 15:00 Uhr

Dienstags 8:30 bis 12:30 Uhr

Mittwochs geschlossen

Donnerstags 8:30 bis 16:30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18:00 Uhr

Freitags 8:30 bis 12:30 Uhr

Voranmeldung telefonisch unter: 05121 309-4241

Voranmeldung per E-Mail unter: Immissionsschutz@landkreishildesheim.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (03.09.2025) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch bei dem Landkreis Hildesheim (unter der o. g. Adresse) angefordert werden.

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid sind auch in dem zentralen UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I. Tenor

Ihnen wird aufgrund Ihres Antrages vom 11.07.2024, zuletzt ergänzt per E-Mail vom 28.05.2025, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA vom Typ Enercon E 160 EP5 - E3, mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160,0 m nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlage:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32		Koordinaten UTM WGS 84	
					Ost	Nord	Ost	Nord
1	Sibbesse	Almstedt	6	273/83	566.016	5.766.310	9°57'45,2412"	52°2'36,4812"

Die in dem anliegenden Inhaltsverzeichnis vom 08.05.2025 genannten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. - IV.

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts II., die Hinweise des Abschnittes III. und die Begründung des Abschnittes IV. gebunden. Diese Abschnitte sind hier nicht abgedruckt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, einzulegen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und ist gem. § 63 Abs. 1 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid kann bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, nach § 63 Abs. 2 BImSchG i.V.m. § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Hildesheim, 20.08.2025

Landkreis Hildesheim

Der Landrat
Im Auftrag

Martong